

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (**LINKE**)

vom 12. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2020)

zum Thema:

Kirchensteuer von Konfessionslosen

und **Antwort** vom 16. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mrz. 2020)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 22 974
vom 12.03.2020
über Kirchensteuer von Konfessionslosen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurde seit 1990 Menschen ein Fragebogen der beiden Berliner Landeskirchen mit einem Briefkopf der „Kirchensteuerstelle beim Finanzamt“ zur Klärung der Konfessionszugehörigkeit aus welchen Gründen zugesandt (bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln)?
2. In wie vielen Fällen wurden seit 1990 auf Grund der Beantwortung des Fragebogens aus Frage 1 Nachzahlungen von Kirchensteuern gefordert und wie hoch waren im Durchschnitt und insgesamt die Nachforderungen (bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln)?
3. In wie vielen Fällen haben seit 1990 Menschen Widerspruch gegen die Nachforderung von Kirchensteuer entsprechend den Fragen 1 und 2 eingelegt und was waren die Ergebnisse (bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln)?
4. Ist es zutreffend, dass „Wenn immer ein Konfessionsloser nach Berlin zieht oder sein Name beim Finanzamt auftaucht, weil er eine Eigentumswohnung erwirbt, weil er heiratet, dann erhält er einen Fragebogen von der Kirchensteuerstelle, um die Kirchenzugehörigkeit klären zu lassen“ (Quelle: Warum die Landeskirche Steuern von Konfessionslosen fordert, <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2019/08/landeskirche-berlin-brandenburg-schlesische-oberlausitz-kirchensteuer-finanzamt.html>, Abgerufen am 11.3.2020) nur in Berlin so praktiziert wird?

Zu Frage 1. – 4.:

Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können nach Maßgabe des Berliner Kirchensteuergesetzes Steuern auf Grund eigener Steuerordnungen erheben (steuerberechtigte Religionsgemeinschaften). Die Verwaltung der Steuer obliegt der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft, soweit sie nicht den Berliner Finanzbehörden übertragen wird.

Die Klärung, ob jemand Mitglied einer erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft und somit kirchensteuerpflichtig ist (Prüfung der subjektiven Kirchensteuerpflicht), wurde von der evangelischen sowie der römisch-katholischen Kirche nicht auf die Berliner Finanzbehörden übertragen. Im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern mit Ausnahme von Bayern wurde im Land Berlin lediglich die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer auf die Finanzbehörden übertragen. Die Prüfung der

subjektiven Kirchensteuerpflicht erfolgt ausschließlich durch die bei den Finanzämtern ansässigen Kirchensteuerstellen, die nicht Teil der Berliner Finanzverwaltung sind, sondern unter der Verantwortung der im Land Berlin steuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften stehen.

Diese Regelungen ergeben sich aus Art. 18 des Vertrages des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche vom 20.02.2006 (GVBl. S. 715) sowie aus § 1 Abs. 2 Kirchensteuergesetz i. V. m. Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden vom 17.11.2011 (Amtsblatt Berlin S. 3041).

Da die Kirchensteuerstellen bei den Finanzämtern nicht Teil der Berliner Finanzbehörden sind, liegen dem Senat keine Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen und in welchen Fällen Menschen Fragebögen der Berliner Landeskirchen erhalten haben, wie hoch die Nachzahlungen insgesamt oder im Durchschnitt waren und in wie vielen Fällen Widerspruch gegen die Nachforderung von Kirchensteuer eingelegt wurde.

5. Inwiefern stellt ggf. die Versendung von Briefen durch die Landeskirchen mit dem Briefkopf „Kirchensteuerstelle beim Finanzamt“ möglicherweise einen Verstoß gegen Paragraph 132 StGB dar bzw. auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Versendung?

Zu Frage 5.:

Nach Art. 18 Abs. 3 des Vertrages des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 20.02.2006 (GVBl. S. 715) hat die Kirche das Recht, zur Mitwirkung bei der Kirchensteuerverwaltung eigene Kirchensteuerstellen bei den Finanzämtern zu unterhalten. Insoweit deckt sich die von den Kirchensteuerstellen verwendete Bezeichnung mit der Formulierung aus dem Vertrag vom 20.02.2006.

6. Inwiefern wurde die Beauftragte für Datenschutz des Landes Berlin in das Verfahren der Datenerfassung, Datenermittlung sowie in die Versendung des in Rede stehenden Fragebogens einbezogen? Wenn sie einbezogen wurde, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nicht, warum nicht?

Zu Frage 6.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob die Kirchen hinsichtlich des Verfahrens der Datenerfassung, Datenübermittlung oder der Versendung des Fragebogens die Beauftragte für Datenschutz des Landes Berlin einbezogen haben.

Berlin, den 16. März 2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen